

Anmeldung von Pflanzenextrakten für die Betriebsmittelliste Schweiz

Caroline Stäheli, Bernhard Speiser, Version vom 18. 3. 2024

1. Schachtelhalm-, Weiden- und Brennnesselextrakt

Schachtelhalm-, Weiden- und Brennnesselextrakt können entweder für die Hauptkategorie «Dünger» oder für die Hauptkategorie «Pflanzenschutzmittel» angemeldet werden.

1.1 Entscheidung zwischen den Hauptkategorien

- Falls das Produkt unter Hinweis auf eine Pflanzenschutzwirkung verkauft wird, so muss es als Pflanzenschutzmittel angemeldet werden.
- Andernfalls muss es für die Hauptkategorie Dünger angemeldet werden. Dies gilt auch für Produkte mit pflanzenstärkender Wirkung.

1.2 Hauptkategorie Dünger in der Betriebsmittelliste

- Anmeldung beim FiBL mit dem Formular für Dünger.
- Registrierung bei der / Bewilligung durch die Düngerkontrolle des BLW:
 - Falls das Produkt unter die Düngeverordnung fällt, muss das Produkt registriert oder bewilligt werden.
 - Die Einteilung in Produktfunktionskategorien (PFC) und die enthaltenen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gemäss Düngeverordnung entscheiden, ob das Produkt registriert oder bewilligt werden muss. Die Zulassung erfolgt gemäss Angaben des BLW¹.
 - In Zweifelsfällen soll die Düngerkontrolle des BLW angefragt werden. Falls das Produkt Ihrer Meinung nach nicht unter die Düngeverordnung fällt, bitte eine Korrespondenz des BLW diesbezüglich beilegen.
- Die Etikettierung muss den Vorschriften entsprechen.
 - Produkte, welche nicht unter die DüV fallen, dürfen nicht als Dünger bezeichnet werden.
 - Es dürfen keine Hinweise auf Pflanzenschutzwirkungen gemacht werden.

¹ www.blw.admin.ch > Zulassung von Düngern

1.3 Hauptkategorie Pflanzenschutzmittel in der Betriebsmittelliste

- Anmeldung beim FiBL mit dem Formular für Pflanzenschutzmittel.
- Es gelten die Anforderungen der PSMV für Grundstoffe. Die Produkte müssen beim BLV² angemeldet werden.
- Die Etikettierung muss den Vorschriften entsprechen. Es dürfen Hinweise auf die in der PSMV genannten Pflanzenschutzwirkungen gemacht werden.

2. Übrige Pflanzenextrakte

Übrige Pflanzenextrakte gelten nicht als Grundstoffe für den Pflanzenschutz. Sie können deshalb *ausschliesslich* für die Hauptkategorie Dünger angemeldet werden (s. Kap. 1.2).

3. Weitere Hinweise

Die gesetzlichen Anforderungen müssen eingehalten werden. Es gelten die Anforderungen gemäss den Dokumenten auf unserer Homepage³. Die Einteilung in Unterkategorien richtet sich nach der Zusammensetzung und der Anwendung (gemäss Etikette) und wird vom FiBL vorgenommen.

² Liste der gemeldeten Produkte gemäss Art. 40b der Pflanzenschutzmittelverordnung. Stand Frühjahr 2024 ist dafür das BLV zuständig. Die Weiterführung dieser Liste ab 2025 ist derzeit nicht sicher. www.blv.admin.ch > Anträge Grundstoffe

³ www.betriebsmittelliste.ch